

Satzung der Pflichtfeuerwehr Marxdorf der Gemeinde Schashagen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2019 folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr Marxdorf der Gemeinde Schashagen erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr Marxdorf der Gemeinde Schashagen verstärkt die Freiwillige Feuerwehr Marxdorf in ihrem Einsatzgebiet bei den in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schashagen vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Pflichten

- (1) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
 2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
 4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (3) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (5) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung beauftragte Person.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.
- (7) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch gegenüber der Gemeindefeuerwehr.

§ 4 Wehrführer und Stellvertretung

- (1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr ist auch die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr. Dieses gilt auch für die übrigen Funktionen im Wehrvorstand.
- (2) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.
- (3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.
- (4) Der Wehrvorstand
 1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
 2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
 3. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
 4. schlägt der Gemeindeführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ 1, 3 und 4 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) mit Erlass vom 03.07.2019 zugestimmt.

Schönwalde a.B., den 30.10.2019

Gemeinde Schashagen

(LS)

gez.
Rainer Holtz
Bürgermeister